

§ 29.

In Bezug auf das Amt der Mitglieder des Kreis Ausschusses, sowie die Geschäftsbehandlung bei dem letzteren gilt analog allenthalben Dasselbe, was hinsichtlich des Bezirks Ausschusses in den §§ 16, 17, 18, 18 b. und 19 bestimmt ist."

Zu § 31.

Für diesen Paragraphen wird folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

"Entscheidungen, welche in zweiter Instanz entweder von der Amtshauptmannschaft (§ 6 unter 5), beziehentlich unter Mitwirkung des Bezirks Ausschusses, oder von der Kreishauptmannschaft, beziehentlich unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses ertheilt werden, sind endgültige, insoweit nicht durch besondere Gesetzesvorschriften für bestimmte Angelegenheiten drei Instanzen geordnet sind. Auch für Fälle dieser Art gilt die Bestimmung in § 30 Absatz 3."

Zu § 33.

Die von beiden Kammern beschlossene Einschaltung:

"und das Gesetz, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1855, S. 159)"

soll in Wegfall gebracht und dafür als Schlußsatz an § 33 neu hinzugefügt werden:

"Das Gesetz, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 11. August 1855 (S. 159 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) tritt mit demjenigen Zeitpunkte außer Kraft, zu welchem die Bezirks Ausschüsse ins Leben treten."

Zu § 34.

In folgender Fassung anzunehmen:

"Bis zur erfolgten ersten Einsetzung der Bezirks- und Kreis Ausschüsse werden die Geschäfte des Bezirks Ausschusses von den Amtshauptmannschaften unter Zuziehung von zwei Friedensrichtern ihres Bezirks besorgt.

Die Geschäfte des Kreis Ausschusses werden für diese Zeit durch die Kreishauptmannschaft in der § 24 b. vorgeschriebenen Zusammensetzung erledigt."